

Informationen zur Anmeldung einer Geburt in Nürnberg

Für Anliegen und Fragen erreichen Sie das Standesamt im Bürgeramt Mitte

- **telefonisch** unter **0911 / 231 -2423, -10186, -31193, -6290, -5379, -28651, -3146**
am besten Mo, Mi und Do ab 13 Uhr
(außerhalb des Zeitfensters für persönliche Beratungen)
- **per E-Mail** neugeburten@stadt.nuernberg.de

Geburtsanzeige und Unterlagen übermitteln Sie

- **per Post** **Bürgeramt Mitte**
Standesamt
Sachgebiet Neugeburten
Äußere Laufer Gasse 25
90403 Nürnberg
Wenn Sie sich für den Postweg entscheiden, übermitteln Sie uns die erforderlichen Dokumente im Original per Post oder Sie werfen diese in den Hausbriefkasten ein. Sind alle Unterlagen vollständig, erhalten Sie die gebührenfreien Geburtsurkunden und Ihre Dokumente im Original per Post.
- **oder persönlich** **Persönliche Vorsprachen beim Bürgeramt Mitte, Hirschelgasse 32, Ebene 3, erfolgen ausschließlich mit Termin**

Link zur Terminvereinbarung beim Bürgeramt Mitte:

<https://nuernberg.termine-reservieren.de/>)

Der QR-Code führt Sie direkt zur Terminvereinbarung beim Bürgeramt Mitte.



- **Terminvereinbarung ist auch bei den Bürgerämtern Nord/Ost/Süd möglich – telefonisch oder per E-Mail**

Bürgeramt Süd: Katzwang
Hans-Traut-Str. 8, 90455 Nürnberg, Tel. 231-4121, -4130
E-Mail: bas-standesamt@stadt.nuernberg.de

Bürgeramt Nord: Großgründlach
Großgründlacher Hauptstr. 51, 90427 Nürnberg, Tel. 231-4139
E-Mail: ban-standesamt@stadt.nuernberg.de

Bürgeramt Ost: Fischbach
Fischbacher Hauptstr. 121, 90475 Nürnberg, Tel. 231-5066, -5067
E-Mail: bao-standesamt@stadt.nuernberg.de

Hinweise zur Anzeige der Geburt

1. Unterlagen die bei der Anmeldung der Geburt immer vorgelegt werden müssen:

- komplett ausgefüllte und unterschriebene **Geburtsanzeige** (bei Geburt in den Kliniken Hallerwiese und St.Teresien sowie den Geburtshäusern) immer **im Original**
- Ausweisdokumente im Original bei persönlichem Kontakt oder Kopien, wenn Sie den Postweg wählen
 - Personalausweis / Reisepass von Mutter **und** Vater
 - bei Auslandsbeteiligung zusätzlich:
Aufenthaltstitel, Reiseausweis (einschließlich Seite 3), Duldung, Aufenthaltsgestattung

2. Weitere zur Beurkundung der Geburt erforderliche Unterlagen:

Legen Sie immer Originaldokumente vor. Für Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst wurden, brauchen Sie eine deutsche Übersetzung. Für Urkunden, die außerhalb der EU ausgestellt wurden, brauchen Sie eine Überbeglaubigung (Apostille bzw. Legalisation).

Eheschließung der Eltern in einem deutschen Standesamt / Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe in Deutschland

- Eheschließung / Nachbeurkundung in Bayern nach dem 31.12.2008: **keine** Urkunden erforderlich
- Eheschließung / Nachbeurkundung vor dem 01.01.2009 oder außerhalb Bayerns: Eheurkunde und beide Geburtsurkunden der Eltern; alternativ das Eheregister

Heirat der Eltern im Ausland oder vor einer Auslandsvertretung in Deutschland

- Heiratsurkunde; bei Geburt der Eltern des Kindes in Deutschland zusätzlich Geburtsurkunden der Eltern
- bei Vorehen der Eltern in Deutschland zusätzlich Eheurkunde mit Hinweis auf die Namensführung und Auflösung der Ehe oder Eheregister

Noch nie verheiratete Mutter

- Geburtsurkunde

Geschiedene Mutter

- Eheregister mit Scheidungsvermerk; alternativ Eheurkunde, Geburtsurkunde und Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
- ggf. Nachweis über die Wiederannahme des vorher geführten Namens
- bei Heirat im Ausland: Heiratsurkunde, Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (bei Geburt der Mutter in Deutschland zusätzlich Geburtsurkunde)
- bei Scheidung im Ausland: Bitte wenden Sie sich direkt an uns

Witwen

- Bitte wenden Sie sich direkt an uns.

Eintragung des Vaters zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheirateter Mutter

- Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung der Mutter des Kindes und soweit vorhanden Sorgeerklärung
- Vater war noch nie verheiratet: Geburtsurkunde
- Vater war / ist verheiratet: Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister

Spätaussiedler / nach Einbürgerung

- Erklärung zur Namensführung nach § 94 BVFG, Registrierschein, Bescheinigung nach § 15 BVFG
- Einbürgerungsurkunde, ggf. Erklärung zur Namensführung nach Einbürgerung (Art. 47 EGBGB)

Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein kann.

Ihr Team Neugeburten